

➔ INFORMATION

DIGITALE ZUSAMMEN- ARBEIT MIT IHNEN AB JANUAR 2027

SEHR GEEHRTE MANDANTINNEN UND MANDANTEN

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und zur weiteren Optimierung unserer Zusammenarbeit werden wir unsere Prozesse in der Lohn- und Finanzbuchhaltung konsequent auf digitale Datenübermittlung umstellen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über wichtige Änderungen informieren, die spätestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden.

Digitale Personalakte

Im Zuge der gesetzlichen Vorgaben zur digitalen Personalverwaltung wird diese ab 1. Januar 2027 ein verbindlicher Bestandteil der Zusammenarbeit sein. Um Ihnen den Übergang zu erleichtern, haben wir DATEV Personal bereits für Ihr Unternehmen eingerichtet.

DATEV Personal ist als Modul in die zentrale digitale Plattform DATEV Unternehmen online eingebunden und ermöglicht den sicheren Austausch sowie die zentrale Verwaltung von Personalunterlagen sowie Lohn- und Gehaltsauswertungen. Informationen hierzu finden Sie auch bei der DATEV unter [Optimierung der digitalen Zusammenarbeit \(Personal\)](#).

Zukünftige Bereitstellung von Personalunterlagen

Wir bitten Sie, ab sofort sämtliche Personalunterlagen ausschließlich über DATEV Personal bereitzustellen:

- Arbeitsverträge
- Änderungen von Mitarbeiterdaten
- sonstige lohnrelevante Unterlagen

Die Erfassung und Bereitstellung der Informationen erfolgt künftig zentral über DATEV Personal.

Wegfall bisheriger Übermittlungswege

Ab 01.01.2027 werden folgende Prozesse eingestellt:

- Übermittlung von Personalunterlagen per E-Mail
- Bereitstellung von Lohn- und Gehaltsauswertungen über die WiTreu Cloud

Die Lohn- und Gehaltsauswertungen werden Ihnen künftig ausschließlich digital über DATEV Personal zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie die Plattform DATEV Unternehmen online bislang noch nicht nutzen oder Unterstützung bei der Einrichtung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Einrichtung DATEV Unternehmen online und Module

Bitte teilen Sie uns mit, welche Personen künftig Zugriff auf DATEV Unternehmen online und die darin eingebundenen Module erhalten sollen. Für jede Person benötigen wir:

- vollständiger Name
- persönliche E-Mail-Adresse
- gewünschte Module und Aufgabenbereiche

Auf dieser Grundlage stimmen wir die erforderlichen Zugriffsrechte mit Ihnen ab. Falls einzelne Mitarbeiter nur eingeschränkte Zugriffsrechte erhalten sollen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Für die Nutzung von DATEV Personal benötigen wir insbesondere

- wer Personalunterlagen hochladen darf und
- wer auf Lohn- und Gehaltsauswertungen zugreifen darf.

Der Zugang erfolgt über DATEV SmartLogin, eine App für mobile Endgeräte, und ist an die hinterlegte E-Mail-Adresse gekoppelt.

Gerne richten wir die benötigten Zugänge und Berechtigungen entsprechend für Sie ein.

Digitale Finanzbuchführung

Digitale Lösungen unterstützen bereits heute die Zusammenarbeit in der Finanzbuchführung. Wir möchten diese Möglichkeiten noch umfassender nutzen und die einzelnen Prozesse besser miteinander verzahnen.

Digitale Bereitstellung der Auswertungen

Ab dem 1. Januar 2027 werden wir Ihnen sämtliche Buchhaltungsauswertungen ausschließlich in digitaler Form über DATEV Unternehmen Online zur Verfügung stellen. Hierdurch können Sie jederzeit und ortsunabhängig auf Ihre Auswertungen zugreifen.

Der manuelle Versand von Auswertungen in Papierform, per Mail oder über die WiTreu Cloud wird künftig eingestellt.

Elektronische Verarbeitung von Kontoumsätzen

Um eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung Ihrer Buchhaltung sicherzustellen, benötigen wir künftig die Kontoumsätze sämtlicher Bankverbindungen in digitaler Form. Dies betrifft insbesondere Bankverbindungen, deren Kontoauszüge derzeit noch in Papierform, als Scan oder als PDF-Datei übermittelt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der digitalen Bereitstellung über das DATEV-Rechenzentrum. Hierzu prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, für welche Konten eine entsprechende Anbindung eingerichtet werden kann, und bereiten anschließend die erforderlichen Schritte sowie die Formulare für Ihre Banken vor.

Bitte klären Sie in diesem Zusammenhang auch mit Ihrer Bank, ob neben den laufenden Kontoumsätzen zusätzlich folgende Inhalte digital bereitgestellt und automatisiert an DATEV übergeben werden können:

- Kreditkartenabrechnungen sowie
- Darlehenskonten

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschaftstreuhand GmbH

Digitale Verarbeitung von Belegen - Informationen zur E-Rechnung

Seit 2025 müssen alle inländischen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, die elektronisch übermittelt, empfangen und automatisch verarbeitet werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass empfangene Rechnungen im Originalformat aufzubewahren und mit den erfassten Buchungen zu verknüpfen sind. Zudem darf die Auswertbarkeit der buchungsrelevanten Dokumente nicht eingeschränkt werden. Eine Verarbeitung und Archivierung ursprünglich digital erhaltener Rechnungen ausschließlich in Papierform ist nicht zulässig.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Nutzung von DATEV Belege Online, um Ihre Belege digital zu verarbeiten, für die Buchführung bereitzustellen und revisionssicher zu archivieren. Die Cloud-Plattform DATEV Unternehmen online bietet weitere Module, mit denen sich u. a. Rechnungsfreigabe, Zahlungsverkehr, Kassenbuchführung sowie Erstellung von Ausgangsrechnungen zentral auf einer Plattform abbilden lassen. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Übergangsfristen für die Ausstellung von E-Rechnungen im B2B-Bereich stufenweise auslaufen.

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als 800.000 EUR im Jahr 2026 müssen ab dem 1. Januar 2027 grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen. Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von höchstens 800.000 EUR im Jahr 2026 gilt die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027. Nach Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist ist die Ausstellung von Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen im B2B-Bereich grundsätzlich unzulässig.